



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Spargelhof & Landwirt Thomas Syring
Herrn Eric Fechner
Trebbiner Straße 69f
14547 Beelitz

Frau Steinmetz

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-291; Fax 03328 318-581
mobil 0160-96901238
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 38734-22-85
Datum 03.08.2022

Vorgang Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung gem. UVPG, Anl. 1, 13.3.3 zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zweck der Grundwasserentnahme

Grundstück

Gemarkung Stücken
Flur 6
Flurstück 277

Sehr geehrter Herr Fechner,

nachfolgend erhalten Sie die Bewertung der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG:

1. Beschreibung des Vorhabens:

Der Spargelhof & Landwirt Thomas Syring beantragte die Entnahme von Grundwasser für die Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen in einer Fruchtfolge auf einer Gesamtfläche von ca. 120 ha während der Monate Mai bis September an bis zu 150 Tagen. Die täglich maximal benötigte Wassermenge beträgt 506 m³. Die Gesamtentnahmemenge beläuft sich auf 76.000 m³/a. Die Beregnung soll mittels Tropfberegnung über einen vorhandenen Brunnen am o.g. Standort erfolgen.

2. Prüfung der Zuständigkeit:

Das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und das Einleiten von Stoffen in Gewässer (Wiedereinleitung) stellen erlaubnispflichtige Benutzungen eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde (§ 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

3. UVP-Vorprüfung:

Nach Anlage 1 Punkt 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist beim Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Notwendigkeit der standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich aus der beantragten Grundwasserentnahme zur Beregnung in Höhe von 76.000 m³/a.

4. Entscheidungsrelevante Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.12.2021
- Hydrogeologisches Gutachten, Beraterbüro für Wirtschafts- und Umweltgeologie, März/April 2016
- Gutachten zur Erstellung einer FFH-Vorprüfung unter Mitbetrachtung der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG, Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, vom 30.06.2022
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 04.01.2022 sowie 01.08.2022
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 10.01.2022
- Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2022 – 2027), Wasserkörper DEGB_DEBB_HAV_NU_2

5. Bewertung der Unterlagen

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu erwarten sind. Es wird jedoch angemerkt, dass hierin nicht auf weitere Grundwasserentnahmen in der Region eingegangen wird.

Der Brunnenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Das Vorhaben darf nicht gegen Schutzbestimmungen bzw. Verbotstatbestände verstoßen. Weiterhin befindet sich unmittelbar neben dem Brunnenstandort das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“.

Die eingereichten Unterlagen wurden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft. Die Vorprüfung berücksichtigt behördenseits die Bewertung des genutzten Grundwasserkörpers sowie weitere erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse mit Grundwasserentnahmen in der Region. Die maximal beantragte Fördermenge bildet die Basis sowohl für die Vorprüfung als auch für die Modellierung eines Einzugsgebietes. Es werden voraussichtlich keine Wasserrechte Dritter beeinflusst. Auch für die innerhalb der Vorprüfung aufgeführten Schutzgebiete (FFH, LSG) besteht keine Gefährdung durch die Grundwasserentnahme, da sie aus dem zweiten Grundwasserleiter erfolgt. Es liegen keine unmittelbaren hydraulischen Verbindungen zwischen den Grundwasserleitern vor, so dass die durch die Grundwasserentnahme entstehende Absenkung des Wasserspiegels im zweiten Grundwasserleiter keine Auswirkungen auf oberflächennahe Schutzgüter haben wird.

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt zu erwarten sind.

6. Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab in Bezug auf die eingereichten Unterlagen keine Anhaltspunkte, dass bei antragsgemäßer Durchführung der Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen in einer Fruchtfolge erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Jedoch müssen der Wasserhaushalt, weitere Grundwasserentnahmen und die klimatische Entwicklung berücksichtigt werden. Auf die Durchführung der UVP-Pflicht wird zunächst verzichtet, da die wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorbehalten widerruflich und befristet sowie mit Auflagen für ein Monitoring erteilt werden kann.

Zur Berücksichtigung der Entscheidungsfindung dienen die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 2 des UVP-G, die durch die unter Punkt 3 aufgeführten entscheidungsrelevanten Unterlagen betrachtet wurden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

D. Steinmetz